VERORDNUNG ÜBER DAS GLOBALBUDGET 7.71

Gestützt auf Art. 33 Ziff. 3 der Verordnung für den Finanzhaushalt der Gemeinde Samedan sowie Art. 13 des Schulgesetzes der Gemeinde Samedan vom Gemeindevorstand erlassen am 05. September 2006 Gesetz

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Haushaltführung mit Globalbudget. Zweck

Art. 2

Mit dem Globalbudget soll der Mitteleinsatz zielgerichtet und bedürfnisgerecht erfolgen. Mit dem erweiterten Handlungsspielraum soll das ganzheitliche, unternehmerische Denken der Schulleitung und der Lehrpersonen gefördert werden. Ziel

Art. 3

Die Verordnung findet Anwendung für Abteilungen, die Globalbudgets führen. Geltungsbereich

Art. 4

Abteilungen, die über ein Globalbudget verfügen, sind von der qualitativen und quantitativen Bindung von Voranschlagskrediten sowie vom Bruttoprinzip befreit. Das Prinzip der zeitlichen Bindung mittels Jährlichkeit bleibt erhalten. Die Bildung von Rückstellungen ist nicht zulässig. Ausnahmen von den Haushaltgrundsätzen

Art. 5

Mit dem Globalbudget werden die Mittel für die Aufgabenerfüllung in der Form eines Nettobudgets zugewiesen. Als Nettobudget gilt der Saldo von Aufwand und Ertrag. Mittelzuweisung

Art. 6

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung das Globalbudget. Dieses richtet sich nach dem Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag gibt vor, welche Kern- und Zusatzleistungen zu Leistungsauftrag

erbringen sind. Die Kernleistungen umfassen alle schulgesetzlich vorgegebenen Aufgaben. Alle übrigen Aufträge sind Zusatzleistungen.

Für die Gesamtheit der Leistungen werden Ziele festgelegt. Die Qualität und Quantität der Leistungen werden mit Indikatoren so umschrieben, dass die Erfüllung der Ziele beurteilt werden kann. Dabei werden Bandbreiten festgelegt.

Art. 7

Leistungsvereinbarung

Der Gemeindevorstand schliesst mit der Schulkommission und der Schulleitung Leistungsvereinbarungen ab.

Mit den Leistungsvereinbarungen wird das Globalbudget auf die Schulkommission und die Schulleitung übertragen. Darin werden die zu erbringenden Leistungen für das Kalenderjahr und die dafür zur Verfügung gestellten Finanzmittel bestimmt.

Die Leistungsvereinbarung enthält im weiteren mindestens Angaben zu den Parteien, zur Dauer, zu den Produkten, zum Globalkredit, zu den operativen Zielen, Standards, Kennzahlen und Indikatoren, zum Controlling sowie zum Umgang mit Zielabweichungen.

Art. 8

Steuerung und Kontrolle

Die Steuerung und Kontrolle der Kosten, Leistungen und Wirkungen erfolgt über geeignete Indikatoren und Kennzahlen sowie anhand des Berichtswesens. Die Indikatoren und Kennzahlen werden im Rahmen der Leistungsvereinbarung jährlich festgelegt.

Art. 9

Quantitative Ziele

Die quantitativen Ziele und deren Einhaltung werden anhand von geeigneten Kennzahlen festgelegt und ermittelt. Das Kennzahlensystem hat mindestens folgende Grössen zu umfassen:

- Ausgaben der Betriebskosten pro Schüler und Jahr
- Ausgaben der Schulverwaltung pro Schüler und Jahr
- Ausgaben pro Lehrperson und Jahr
- Stellenprozente des Lehrpersonals pro Schüler und Jahr

Art. 10

Qualitative Ziele

Jedes Kind ist berechtigt, maximal zwei Jahre bevor es schulpflichtig wird, den Kindergarten kostenlos zu besuchen.
Wird das Kind in der Schulpflicht zurückgestellt, kann es auch ein drittes Jahr den Kindergarten besuchen.

Art. 11

Rechenschaftsbericht

Die qualitativen Ziele werden anhand von geeigneten Indikatoren festgelegt und ermittelt. Mindestens folgende Indikatoren sind zu berücksichtigen:

Mitarbeiterzufriedenheit
- Mutationen im Lehrkörper pro Jahr

Zufriedenheit der Leistungsempfänger
- Schülerzufriedenheit
- Elternzufriedenheit

Schulführung
- Anzahl Elternveranstaltungen (Elternpartizipation)
- Anzahl Schulbesuche

Schulerfolg
- Verhältnis der Promotionen zu den Nichtpromotionen
- Gymnasiale Übertritte
- Abgeschlossene Lehrverträge in Prozenten

Art. 12

Zwischenbericht

Per Ende des Schuljahres werden Zwischenberichte zu Handen des Gemeindevorstandes eingereicht. Die Berichterstattung beschränkt sich auf Soll-Ist-Abweichungen und das voraussichtliche Jahresergebnis.

Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2007 unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Globalbudgets durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Namens des Gemeindevorstandes

Thomas Nievergelt	Claudio Prevost
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber